Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Stand: 01.01.2019

Die NBest-Bau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landes verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuw endungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etw as anderes bestimmt ist. Der Zuw endungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Vergabe und Ausführung

- 1.1 Die Zuw endungsempfängerin oder der Zuw endungsempfänger hat die ihr oder ihm vom Zuw endungsgeber gegebenenfalls benannte bauf achtechnische Dienststelle rechtzeitig über die jew eils vorgesehene Vergabeart (vergleiche Nummer 3 ANBest-P/ANBest-I), den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bew illigung zu Grunde liegenden Planung sow ie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichungen nicht zu einer w esentlichen bauf achlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms, einer w esentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer w esentlichen Überschreitung der Baukosten führen.

2 Baurechnung

- 2.1 Die Zuw endungsempfängerin oder der Zuw endungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jew eils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuw endungsbescheids); ein Bauausgabebuch ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden können;
- 2.2.2 den Belegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- dem Zuw endungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuw endungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.
- 2.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,
- 2.3.1 bei Festbetragsfinanzierung,
- 2.3.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuw endungsfähigen Ausgaben nach Festbeträgen oder Richtwerten, oder
- 2.3.3 w enn die Zuwendung 50 000 Euro nicht übersteigt.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.1 ANBest-Iinnerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bew illigungszeitraums dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.
- 3.2 Der Sachbericht besteht abweichend von Nummer 6.3 der ANBest-P und Nummer 7.2 der ANBest-I aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuw endungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.2 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von gegebenenfalls im Zuw endungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 3.3 Der zahlenmäßige Nachw eis besteht abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P und ergänzend zu Nummer 7.3 und 7.4 ANBest-I aus einer den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechenden summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Berechnung entsprechend Nummer 2.2.8. In der summarischen Darstellung sind die zuw endungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuw endungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vgl. auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen. Belege und Verträge sind abweichend von Nummer 6.5 ANBest-Pauf Anforderung vorzulegen.
- 3.4 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, kann der Zuw endungsgeber nach Abschluss der Baumaßnahme einen zusammengefassten Verwendungsnachw eis fordern.